

Hinweis:

Der Prüfungsbetrieb ist vom Ausbildungsbetrieb rechtzeitig über die Wahl des zu fertigenden Artikels zu informieren. Für den Prüfungsausschuss sollen eine Modellbeschreibung, Schnittschablonen für die Zuschnittaufgabe, sonstige notwendige Dokumentationen sowie ein vollständig ausgefüllter Arbeitsplan bereitgestellt werden.

Maschinen und Werkzeuge, die im Prüfungsbetrieb vorhanden sein müssen:

- alle für die Durchführung der Arbeitsaufgaben 1 und 2 entsprechend dem gewählten Artikel benötigten Betriebsmittel
- Handwerkszeug für einfache maschinentechnische Arbeiten
- Bügelplatz, Bügelgeräte

Der Prüfling ist vom Ausbildenden darüber zu unterrichten, dass seine Arbeitskleidung den Vorschriften nach DGUV entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Vorschriften nach DGUV, dann ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.